



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Lukas Jäger, SVPO
Titel Information und Amtsgeheimnis gemäss Art. 36 RGR
Datum 16.09.2022
Nummer 2022.09.389

Der Grosse Rat hat diese Motion 2022.09.389 am 10. Februar 2023 bei der Entwicklung ohne Abstimmung angenommen.

Der Vorstoss betrifft eine interne Angelegenheit des Grossen Rates. Der Urheber hat zur Verfolgung seiner Absicht gemäss Artikel 104 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) die Form einer Motion gewählt. Im Gegensatz zu einer Resolution erfordert die Motion in analoger Anwendung des Artikels 136 des Grossratsreglements (RGR) die Vormeinung des Büros des Grossen Rates. Dieses hat an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, dem Parlament die Ablehnung der Motion vorzuschlagen.

Der Urheber beantragt, zu prüfen, ob Artikel 36 RGR neu, einfach und klar zu formulieren ist, um Unklarheiten bezüglich die Auslegung der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 36 RGR zu vermeiden.

Auch wenn die aktuelle Gesetzesgrundlage Spielraum für Interpretationen lässt, erachtet das Büro des Grossen Rates diese als ausreichend. Das Büro des Grossen Rates spricht sich dafür aus, die Motion abzulehnen, jedoch Erläuterungen zu erlassen, welche die aktuelle Praxis des Grossen Rates und verschiedene Erklärungen enthalten. Diese können detaillierter auf verschiedene Problematiken eingehen und im Bedarfsfall rascher angepasst werden.

Schlussfolgerung

Das Büro des Grossen Rates beantragt, die Motion abzulehnen.

Auswirkungen Administration: keine
Auswirkungen Finanzen: keine
Auswirkungen Personal (VZE): keine
Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 10. Oktober 2023



Öffentlichkeit von Kommissionssitzungen – Information (Art. 36 RGR)

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG)

Art. 14 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Abgeordneten unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen.
- ² Insbesondere unterstehen dem Amtsgeheimnis Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind

Art. 22 Information

- ¹ Die Kommissionssitzungen und ihre Protokolle sind nicht öffentlich.
- ² Die Kommission kann das Ergebnis ihrer Beratungen veröffentlichen.
- ³ Die Ansicht und die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedes der Kommission müssen bis zum Abschluss ihrer Arbeiten vertraulich bleiben.

Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR)

Art. 36 Information

- ¹ Unter Vorbehalt eines gegenteiligen Beschlusses der Kommission informiert einzig ihr Präsident oder ein von ihr bezeichnetes Mitglied die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Beratungen.
- ² Die Kommissionsmitglieder und andere Teilnehmer dürfen nicht informieren, bevor die Kommission ihre Informationen veröffentlicht hat.
- ³ Die Kommissionsmitglieder und der Vertreter des Staatsrates sind berechtigt, sich vor ihren Fraktionen, vor dem Staatsrat und vor dem Grossen Rat über die Beratungen der Kommissionen zu äussern.
- ⁴ Die anderen Sitzungsteilnehmer dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung über die Beratungen informieren.

Art. 37 Inhalt der Information

- ¹ Die Information über die Beschlüsse der Kommission kann auch Abstimmungsergebnisse, die wichtigsten Anträge, die bedeutendsten Ansichten, die im Verlaufe der Beratungen vorgebracht wurden, umfassen.
- ² Keine Information darf über Tatsachen und Erklärungen erfolgen, die wegen ihrer Natur vertraulich bleiben müssen. Das Amtsgeheimnis muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

Information der Öffentlichkeit

Am Ende jeder Kommissionssitzung beziehungsweise jedes Geschäfts legt die Kommission fest, ob und gegebenenfalls wie die Kommission informiert. In der Regel informiert einzig der Präsident oder ein von der Kommission bezeichnetes Mitglied die Öffentlichkeit. Dies kann mündlich oder schriftlich und erst auf Anfrage der Medien erfolgen oder proaktiv mittels einer Medienmitteilung oder einer Medienkonferenz.

Es steht keinem Kommissionsmitglied, das nicht von der Kommission für diese Aufgabe bezeichnet wurde, frei, über die Sitzung zu informieren. Anfragen der Medien sind an den Präsidenten oder an das von der Kommission bezeichnete Mitglied weiterzuleiten. Die verschiedenen Kommissionsmitglieder und anderen Teilnehmer dürfen erst informieren, wenn eine Medienmitteilung publiziert oder eine Medienkonferenz abgehalten wurde. Wird nicht proaktiv informiert, dürfen die Kommissionsmitglieder und anderen Teilnehmer erst informieren, sobald der Kommissionsbericht zusammen mit den übrigen Sessionsunterlagen publiziert wird.

Es darf einzig über die Beschlüsse der Kommission, das Abstimmungsresultat – aber nicht, wie welches Kommissionsmitglied oder welche Fraktion abgestimmt hat – die wichtigsten Anträge, die bedeutendsten Ansichten informiert werden.

Information vor der Fraktion / dem Staatsrat / dem Grossen Rat

Was

Die Kommissionsmitglieder und der Vertreter des Staatsrates sind berechtigt, sich vor ihren Fraktionen, vor dem Staatsrat und vor dem Grossen Rat wie folgt zu äussern:

- die im Anschluss an die Prüfung einer Frage von der Kommission gefällten **Beschlüsse**;
- die **Beratungen** gemäss Artikel 86 bis 94 RGR (gilt in erster Linie für die thematischen Kommissionen im Rahmen der Behandlung von Gesetzesentwürfen, Beschlussentwürfen usw.);
- die **Abstimmungsresultate**;
- die **wichtigsten Anträge**;
- die **bedeutendsten Ansichten**, die im Verlaufe der Beratungen vorgebracht wurden.

Allerdings darf nicht über Tatsachen oder Erklärungen informiert werden, die wegen ihrer Natur vertraulich bleiben müssen. Überdies muss das Amtsgeheimnis gewahrt werden. So dürfen beispielsweise die Standpunkte der Sitzungsteilnehmenden oder ihr Stimmverhalten nicht preisgegeben werden.

Dass die Mitglieder der Fraktionen, des Staatsrats und des Grossen Rates diese Informationen anschliessend ebenfalls vertraulich behandeln müssen, ergibt sich aus dem Amtsgeheimnis, dem alle diese Personen unterstehen.

Gemäss Rechtslehre (GRAF / THELER / von WYSS, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentare zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014), fallen folgende Punkte unter das Amtsgeheimnis:

- o Die Informationen, welche die Ratsmitglieder in ihrer Tätigkeit als Kommissionsmitglied, d.h. im Rahmen der vertraulichen Sitzungen der Kommissionen, erhalten (op. cit., Rz. 5).
- o Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie im Rahmen der Geltendmachung ihrer Informationen vertrauliche oder geheime Informationen erhalten (op. cit., Rz. 5).

- Im Einzelfall ist massgebend, wie und in welcher Funktion das Ratsmitglied zu den Informationen gelangt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Ratsmitglied als Behördenmitglied verpflichtet ist, die Geheimhaltung zu gewährleisten (op. cit., Rz. 7).
- Massgebend ist dabei nicht die Selbstdefinition der Tätigkeit des Ratsmitgliedes, sondern die Antwort auf die Frage, ob es die Informationen auch erhalten hätte, wenn es nicht Ratsmitglied wäre (op. cit., Rz. 9).
- Als Geheimnis gilt jede Tatsache, die «nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat»... Für die Verletzung von Artikel 320 StGB ist ein materieller Geheimnisbegriff massgebend ... Entscheidend ist nicht die Erklärung des Geheimniseigners, eine Tatsache sei geheim, sondern das berechnete Interesse an der Geheimhaltung. Es muss ein ausdrücklicher oder stillschweigender Wille zur Geheimhaltung vorliegen (op. cit., Rz. 10).

Die anderen Sitzungsteilnehmer dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung über die Beratungen informieren.

Wann

Artikel 36 Absatz 3 RGR sieht vor, dass die Kommissionsmitglieder und der Vertreter des Staatsrates berechnete sind, sich vor ihren Fraktionen, vor dem Staatsrat und vor dem Grossen Rat über die Beratungen der Kommissionen zu äussern. Dieser Absatz ist als Spezialregelung in Bezug auf Absatz 2 dieses Artikels zu lesen, welcher Kommissionsmitglieder und andere Teilnehmer verbietet, zu informieren, bevor die Kommission ihre Informationen veröffentlicht hat. Folglich und im Einklang mit den Artikeln 36 und 37 RGR darf ein Kommissionsmitglied seine Fraktion und der Departementsvorsteher den Staatsrat bereits vor Versand des Kommissionsberichts oder vor ergangener Medienmitteilung oder stattgefundenener Medienkonferenz informieren.

Sonderfall: Oberaufsichtskommissionen

Ob die Weiterleitung von Informationen, die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen erhalten haben, zulässig ist, muss von Fall zu Fall unter Abwägung der Vertraulichkeit der Information entschieden werden. Gegebenenfalls ist an der jeweiligen Kommissionssitzung ein entsprechender Beschluss zu fällen.

Vertraulichkeit von Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen, die ein Kommissionsmitglied erhält und die nicht ihrer Natur nach vertraulich bleiben müssen oder als vertraulich deklariert werden, sind öffentlich und können vom Kommissionsmitglied mit seiner Fraktion oder Aussenstehenden geteilt und besprochen werden.

Erlassen vom Büro des Grossen Rates an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2023

Der Präsident des Grossen Rates
Mathias Delaloye

Der Chef des Parlamentsdienstes
Nicolas Siervo